

Steuerterminkalender*

für die Zeit vom 01.04.2026 bis 30.06.2026

Abgabetermin	Zahlungs-Schonfrist	Steuerart	Zeitraum
Fr 10.04.	Mo 13.04.	Lohn-/Kirchenlohnsteuer SolZ-Lohnsteuer Umsatzsteuer-Voranmeldung	03/2026 I/2026
Do 16.04.	Ohne Zahlung	Umsatzsteuer-Intrastat Meldung	03/2026
Do 30.04.	Ohne Zahlung	Umsatzsteuer One Stop Shop (OSS)	I/2026
Mo 27.04.	Ohne Zahlung	Umsatzsteuer-Zusammenfassende Meldung (ZM)	03/2026 I/2026
Mo 11.05.	Fr 15.05.	Lohn-/Kirchenlohnsteuer SolZ-Lohnsteuer Umsatzsteuer-Voranmeldung	04/2026
Mo 18.05.	Ohne Zahlung	Umsatzsteuer-Intrastat Meldung	04/2026
Fr 15.05.	Mo 18.05.	Gewerbesteuer Grundsteuer	II/2026
Di 26.05.	Ohne Zahlung	Umsatzsteuer-Zusammenfassende Meldung (ZM)	04/2026
Mi 10.06.	Mo 15.06.	Körperschaftsteuer-Vorauszahlung Einkommensteuer-Vorauszahlung Kirchensteuer-Vorauszahlung Solidaritätszuschlag	II/2026
Mi 10.06.	Mo 15.06.	Lohn-/Kirchenlohnsteuer SolZ-Lohnsteuer Umsatzsteuer-Voranmeldung	05/2026
Fr 12.06.	Ohne Zahlung	Umsatzsteuer-Intrastat Meldung	05/2026
Do 25.06.	Ohne Zahlung	Umsatzsteuer-Zusammenfassende Meldung (ZM)	05/2026

Zur besonderen Beachtung: Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** von 1 % des rückständigen, auf € 50,00 nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu **3 Tagen** nicht erhoben (sog. **Zahlungs-Schonfrist**). Die Schonfrist gilt nicht bei Zahlung mittels Bargeld oder Scheck.

Trifft der Fälligkeitstag oder der letzte Tag der Schonfrist auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so tritt der nächstfolgende Werktag an dessen Stelle.

Lohnsteuer: Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1 080 Euro, aber nicht mehr als 5 000 Euro betragen hat; Anmeldezeitraum ist das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.080 Euro betragen hat.

Umsatzsteuer: Einmonatige Verlängerung der Abgabefrist bei **Antrag auf Dauerfristverlängerung** und geleisteter Sondervorauszahlung möglich. Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als € 7.500,00, so ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum (Hinweis: Wahlrecht gemäß § 18 Abs. 2a Satz 1 UStG beachten).

Wichtig: Halten Sie die Abgabetermine unbedingt ein. Sonst droht Ihnen ein Verspätungszuschlag. Dessen Höhe in Anhängigkeit von der Dauer und Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie der Höhe der Zahllast bemessen wird und höchsten 25.000 Euro beträgt.

Zusammenfassende Meldung (ZM): Die ZM ist erforderlich, wenn innergemeinschaftliche Warenlieferungen, innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte oder bestimmte sonstige Leistungen gegenüber Unternehmern (B2B) ausgeführt wurden, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind. Die ZM muss in der Regel monatlich abgegeben werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist dies jedoch auch vierteljährlich oder jährlich möglich. Meldungen sind nicht mit Zahlungen verbunden. Die Möglichkeit der Dauerfristverlängerung besteht nicht.

Intrastat Meldung: Meldungen zur Intrahandelsstatistik ist eine in allen EU-Staaten vorgeschriebene Meldepflicht zur Erhebung von Statistiken über die innergemeinschaftlichen Warenbewegungen mit "Gemeinschaftswaren". Mit den Intrastat-Meldungen wird der tatsächliche Warenverkehr von Gemeinschaftsware zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Versendungen und Eingänge) durch das Statistische Bundesamt statistisch erfasst. Keine Dauerfristverlängerung möglich.

* Durch regionale Feiertage können sich Abweichungen ergeben.